

## Vorblatt und Erläuterungen

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 21/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2014, beantragt.

Dem Antrag folgend soll die unter § 1 Abs. 2 Z. 8 lit. a festgesetzte Leistung „Einfrierung von humangenetischem Material in flüssigem Stickstoff“ in Anlehnung an die Regelung der Ambulanzgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 54/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2014 (Anhang A, Allgemeine ambulatorische Leistungen, Pos. Nr. 121) untergliedert werden, wobei der allgemeine Tarif für die Leistung gem. § 1 Abs. 2 Z. 8 lit. a zu entfallen hat.

### 2. Inhalt:

Die unter § 1 Abs. 2 Z. 8 lit. a der gegenständlichen Verordnung festgesetzte Leistung „Einfrierung von humangenetischem Material in flüssigem Stickstoff“ wird in die Positionen Kryokonservierung von Spermien, Kryokonservierung von Ovarialgewebe, Kryokonservierung von Stammzellen und sonstige Kryokonservierung untergliedert. Für jede dieser Einzelleistungen wird ein Tarif festgelegt; der Tarif der bisherigen Leistung nach § 1 Abs. 2 Z. 8 lit. a entfällt.

Unter der Leistung lit. aa) „Kryokonservierung von Spermien“ ist die Kryokonservierung des Ejakulats zu verstehen und soll als Fertilitätsreserve für Männer mit malignen Erkrankungen, die kurz vor einer Chemotherapie oder Strahlentherapie stehen und deren Familienplanung noch nicht abgeschlossen ist, dienen.

Zur Erhaltung der Fertilitätsreserven von an Krebs erkrankter Frauen soll die Leistung nach lit. ab) „Kryokonservierung von Ovarialgewebe“ dienen. Dabei wird betroffenen Frauen operativ die Hälfte des Ovars entnommen und kryokonserviert mit der Absicht, Gewebstücke zu einem späteren Zeitpunkt rückzutransplantieren, um diesen Frauen zu einem späteren Zeitpunkt eine Schwangerschaft zu ermöglichen.

Die Leistung „Kryokonservierung von Stammzellen“ nach lit. ac) beinhaltet das Konservieren von Stammzellen in flüssigem Stickstoff bei  $-196^{\circ}$  Celsius.

Zur Leistung „Sonstige Kryokonservierung“ nach lit. ad) zählt die Kryokonservierung von Spermien bei Vorliegen einer Azoospermie und soll für betroffene Männer als Fertilitätsreserve für die Zukunft dienen.

Die Tarifikalkulationen für diese Leistung entsprechen dem Kostendeckungserfordernis gem. § 79 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013. Die neuen Tarife werden mit 1. Februar 2015 wirksam.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Diesen in der Verordnung neu aufgenommenen Zusatzleistungen - sofern aus rein subjektiven Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin/des Patienten vorgenommen – liegt keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zugrunde, weshalb auch kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger besteht. Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen daher durch die vorgenommenen Änderungen keine Mehrkosten.